

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Elchingen

vom 10.05.2016

Die Gemeinde Elchingen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Elchingen in den Gemeindeteilen Thalfingen, Oberelchingen und Unterelchingen folgende Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

1. Friedhof im Gemeindeteil Thalfingen (Kapellenweg)
Friedhof im Gemeindeteil Oberelchingen (bei der Klosterkirche)
Friedhof im Gemeindeteil Unterelchingen (bei der kath. Kirche)

Der kirchliche Friedhofsteil im Gemeindeteil Unterelchingen befindet sich im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung und wird von der Kirche verwaltet und beaufsichtigt. Der kirchliche Friedhofsteil im Gemeindeteil Oberelchingen befindet sich ebenfalls im Eigentum der Kirche. Ein Friedhofsverwaltungsvertrag regelt hier die Zuständigkeit der Gemeinde.

2. Leichenhaus mit Aussegnungsplatz im Gemeindeteil Thalfingen auf dem Friedhof
Leichenhaus mit Aussegnungsplatz im Gemeindeteil Oberelchingen auf dem Friedhof
Leichenhaus mit Aussegnungsplatz im Gemeindeteil Unterelchingen auf dem Friedhof
3. Das Friedhofs – und Bestattungspersonal

II. Friedhofs- und Bestattungsvorschriften

§ 2 Benutzungsrecht und Friedhofsverwaltung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die gemeindlichen Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, den ein Grabnutzungsrecht auf den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer, als den in Abs. 2 genannten Personen, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Für Tot- und Fehlgeburten (Art. 6 Bestattungsgesetz) ist auf dem Friedhof Thalfingen ein Bestattungsplatz eingerichtet (Urnen-/Erdbestattung). Tot-/Fehlgeburten können auch in bestehenden Familien-, Reihen- oder Urnengrabstätten beigesetzt werden.

III. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

01. November bis 31. März	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
01. April bis 31. August	von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr
01. September bis 31. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Das Betreten der Friedhöfe außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf den gemeindlichen Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und ungebührlich zu lärmern;
 6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
 7. Grabstätten und Grünanlagen zu betreten;
 8. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen;
 9. auf anonymen Grabflächen (Urnen- und Reihengrabstätten) sowie an den Urnengemeinschaftsgrabstätten nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung eine Grabbepflanzung anzubringen und Blumenschmuck und Grabgestecke abzustellen. Grablichter, Laternen, Blumenvasen, Weihwasserkessel, Grabkreuze, Grabtafeln und dgl. dürfen auf anonymen Grabflächen nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ebenfalls nicht angebracht bzw. abgestellt werden;
- (3) Den Anordnungen des gemeindlichen Friedhofspersonales ist Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal kann Personen, die diesen Vorschriften trotz Ermahnung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof verweisen.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung in Form eines Bescheides durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Befähigungsnachweise verlangen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Öffnungszeiten (§ 3) durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gärtnerische Abfälle von Pflegegräbern dürfen nicht im Friedhof gelagert oder in gemeindliche Müllbehälter gebracht werden.
- (5) Abgeräumte Grabsteine und Einfassungen sowie Fundamente dürfen nicht im Friedhof gelagert oder in gemeindliche Müllbehälter entsorgt werden.
- (6) Grabsteine und Einfassungen, die nach der Belegung erneut verwendet werden, dürfen im Friedhof nicht zwischengelagert werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 6 verstoßen, kann von der Gemeinde die Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

IV. Die einzelnen Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage und Einteilung der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können. Die Belegungspläne werden auch in elektronischer Form geführt. In den einzelnen Plänen sind die Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten
 2. Familiengrabstätten
 3. Urnengrabstätten
 4. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 5. Anonyme Reihen- und Urnengrabstätten ähnlich eines Friedwaldes

§ 8 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall von der Gemeinde dem Bestattungspflichtigen zugewiesen und für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) bereitgestellt werden.
- (2) Reihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 19) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Mit Ablauf der Ruhezeit oder bei einer Umbettung eines Verstorbenen (§ 14) erlischt die Verfügungsermächtigung für das Grab. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich (§ 14). Der Nutzungsberechtigte erhält von der Gemeinde eine Graburkunde über das Nutzungsrecht.
- (3) Eine Reihengrabstätte besteht aus mindestens einer bis höchstens 2 Grabstellen (Tieferlegung) für Erd- oder Urnenbestattungen.
- (4) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (5) In Reihengrabstätten wird der Reihe nach beigesetzt. Aus einer Reihengrabstätte kann nur in eine Familiengrabstätte umgebettet werden. Das gilt nicht für die Umbettung von Urnen.

§ 9 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall von der Gemeinde dem Bestattungspflichtigen zugewiesen und für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) bereitgestellt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich (§ 19). Der Nutzungsberechtigte erhält von der Gemeinde eine Graburkunde über das Nutzungsrecht.
- (3) Eine Familiengrabstätte besteht aus mindestens 2 bis höchstens 4 Grabstellen (Tieferlegung) für Erd- oder Urnenbestattungen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Familiengrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Während der Grabnutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit (§ 13) die Grabnutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 10 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die erst im Todesfall von der Gemeinde dem Bestattungspflichtigen zugewiesen und für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) bereitgestellt werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) beigesetzt werden; höchstens jedoch 4 Urnen während der Ruhezeit.
- (3) Urnen können auch in Reihengrabstätten (§ 8) oder in Familiengrabstätten (§ 9) beigesetzt werden.

- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 11 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnenstätten auf den Friedhöfen in Ober- und Unterelchingen, die erst im Todesfall von der Gemeinde dem Bestattungspflichtigen zugewiesen und für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) bereitgestellt werden.
- (2) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten mit einer Gesamtfläche von 9 m² werden die Urnen der Reihe nach in einem Feld mit einer Fläche von 25 cm x 25 cm je Urne beigesetzt. In jedem Feld ist während der Ruhezeit nur die Bestattung einer Urne möglich.

§ 12 Anonyme Reihen- und Urnengrabstätten ähnlich eines Friedwaldes

- (1) Anonyme Reihen- und Urnengrabstätten sind Grabstätten auf dem Friedhof in Thalfragen, die erst im Todesfall von der Gemeinde dem Bestattungspflichtigen zugewiesen und für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) bereitgestellt werden.
- (2) In den Reihengrabstätten sind keine zusätzlichen Urnenbestattungen zulässig. In den Urnengrabstätten ist während der Ruhezeit nur die Bestattung einer Urne möglich. Die Bestattungen in den anonymen Reihen- und Urnengrabstätten erfolgen der Reihe nach.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Ab Zeitpunkt der Bestattung beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre, bei Urnenbeisetzung in Urnengrabstätten 15 Jahre. Dies gilt nicht für Urnenbeisetzung in einer Reihen- oder Familiengrabstätte. Hier beträgt die Liegezeit 25 Jahre. Bei der „Zur-Ruhe-Bettung“ von Tot- und Fehlgeburten (Bestattungsfläche Friedhof Thalfragen) beträgt die Ruhezeit 7 Jahre.

§ 14 Umbettungen

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde ausgegraben werden. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Ersten Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Vorschriften wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 15 Größe der Gräber, Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben :

1. Friedhof Thalfingen

Abteilungen A und B (alte Friedhofsteile)

Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Urnengrabstätten	Länge 95 cm, Breite 50 cm
Reihengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 80 cm
Familiengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 190 cm

Abteilung C (Erweiterungsteil)

Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Urnengrabstätten	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Reihengrabstätten	Länge 230 cm, Breite 110 cm
Familiengrabstätten	Länge 230 cm, Breite 230 cm

Anonymer Friedhofsteil

Reihengrabstätten	Länge 230 cm, Breite 90 cm
-------------------	----------------------------

2. Friedhof Oberelchingen

Alte Friedhofsteile

Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Urnengrabstätten	Länge 95 cm, Breite 50 cm
Reihengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 80 cm
Familiengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 190 cm

Erweiterungsteil

Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Urnengrabstätten	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Reihengrabstätten	Länge 230 cm, Breite 110 cm
Familiengrabstätten	Länge 230 cm, Breite 230 cm

Anonymer Friedhofsteil

Urnengemeinschaftsgrab	Länge 300 cm, Breite 300 cm
------------------------	-----------------------------

3. Friedhof Unterechingen

Alte Friedhofsteile

Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Urnengrabstätten	Länge 95 cm, Breite 50 cm
Reihengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 80 cm
Familiengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 190 cm

Erweiterungsteil

Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Urnengrabstätten	Länge 110 cm, Breite 60 cm
Reihengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 80 cm
Familiengrabstätten	Länge 180 cm, Breite 190 cm

Anonymer Friedhofsteil

Urnengemeinschaftsgrab	Länge 300 cm, Breite 300 cm
------------------------	-----------------------------

(2) Soweit in den Friedhöfen diese Ausmaße bei bestehenden Grabstätten nicht eingehalten sind, kann die bisherige Grabgröße bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes beibehalten werden. Vorher kann die Friedhofsverwaltung bei Bestattung einer weiteren Person oder bei Abänderung der Grabanlage (neuer Grabstein bzw. neue Einfassung) die Änderung der Grabgröße entsprechend des Gräberplanes verlangen.

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ergibt sich aus dem Gräberplan.

(4) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm (bei Tieferlegungen mindestens 160 cm). Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 50 cm, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Die Grabstätten bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 16 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Grabnutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägerte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägerte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Gemeinde jeweils den älteren Berechtigten.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 17 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Auf das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.

§ 18 Beschränkung der Grabnutzungsrechte

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Grabnutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Grabnutzungszeit zugewiesen.

§ 19 Verlängerung der Grabnutzungsrechte

- (1) Vor Ablauf der Grabnutzungszeit erhält der Nutzungsberechtigte von der Gemeinde eine schriftliche Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist grundsätzlich möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Verlängerung muss mindestens 5 Jahre betragen.
- (2) Bei der Belegung von anonymen Urnen- und Reihengrabstätten ähnlich eines Friedwaldes, sowie von anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit nicht möglich.
- (3) Die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechtes ist nicht gestattet.

§ 20 Alte Grabnutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten der Satzung vom 07.12.2009 begründeten Grabnutzungsrechte von unbegrenzter Dauer sind seit Inkrafttreten dieser Satzung auf

25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Grabnutzungsrechtes ein neues Grabnutzungsrecht begründet werden.

V. Die Grabmäler – Errichtung von Grabmälern, Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

§ 21 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Antragsformulare sind bei der Gemeinde erhältlich. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung (Skizze) des Grabmalentwurfes im Maßstab 1:10
 2. die Angabe des Werkstoffes, sowie seiner Farbe und Bearbeitung
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung auf dem Grabmal
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Für Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung errichtet werden, kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Entfernung anordnen.
- (5) Auf den anonymen Urnen- und Reihengrabstätten ähnlich eines Friedwaldes in Thalfingen dürfen keine Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen errichtet werden. Die Kennzeichnung der einzelnen Gräber erfolgt auf diesem Friedhofsteil durch fortlaufend nummerierte und im Boden eingelassene Steinmarkierungen. Der Einbau der nummerierten Steine erfolgt durch die Gemeinde. Vorstehendes gilt auch für den Bestattungsplatz für Tot- und Fehlgeburten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann an der sich bei der Grabstätte befindlichen Stele eine Namensnennung des Verstorbenen erfolgen.
- (6) Auf den anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten in den Friedhöfen Ober- und Unterelchingen dürfen keine Grabmäler und Grabeinrichtungen errichtet werden. Eine Kennzeichnung der einzelnen Gräber erfolgt nicht. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann an der sich auf der Grabstätte befindlichen Stele eine Namensnennung des Verstorbenen erfolgen.

§ 22 Gestaltung der Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach, nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Aufgrund einer Auflage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege in München dürfen entlang der historischen Friedhofsmauer im Erweiterungsteil des Friedhofes Oberelchingen nur Grabmäler errichtet werden, die dem historischen Charakter der Friedhofsmauer nicht entgegenstehen. Die entsprechende Beurteilung obliegt der Gemeinde.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (5) Firmenbezeichnungen sind unauffällig an den Seiten der Grabmäler anzubringen.

§ 23 Größe der Grabmäler und Grabeinfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. Kindergrabstätten Höhe 65 cm, Breite 50 cm
 2. Urnengrabstätten Höhe 65 cm, Breite 50 cm
 3. Reihengrabstätten Höhe 110 cm, Breite 70 cm
 4. Familiengrabstätten Höhe 110 cm, Breite 150 cm.
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. Friedhof Thalvingen – alter Friedhofsteil:

Kindergrabstätten	60 cm
Reihengrabstätten	80 cm
Urnengrabstätten	50 cm
Familiengrabstätten	190 cm

Friedhof Thalvingen – Erweiterungsteil:

Kindergrabstätten	60 cm
Reihengrabstätten	110 cm
Urnengrabstätten	60 cm
Familiengrabstätten	230 cm

2. Friedhof Oberelchingen – alter Friedhofsteil:

Kindergrabstätten	60 cm
Reihengrabstätten	80 cm
Urnengrabstätten	50 cm
Familiengrabstätten	190 cm

Friedhof Oberelchingen – Erweiterungsteil:

Kindergrabstätten	60 cm
Reihengrabstätten	110 cm
Urnengrabstätten	60 cm
Familiengrabstätten	230 cm

3. Friedhof Unterelchingen – alter Friedhofsteil:

Kindergrabstätten	60 cm
Reihengrabstätten	80 cm
Urnengrabstätten	50 cm
Familiengrabstätten	190 cm

Friedhof Unterelchingen – Erweiterungsteil:

Kindergrabstätten	60 cm
Reihengrabstätten	80 cm
Urnengrabstätten	60 cm
Familiengrabstätten	190 cm

§ 24 Standsicherheit und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundieren und dauerhaft zu befestigen. Für die jährliche Prüfung der Standfestigkeit der Grabmalanlagen nach der Frostperiode durch die Gemeinde gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal – in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich offensichtliche Mängel an der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmales oder Herabstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Die Standfestigkeit der Urnengemeinschaftsgrabstätten auf den Friedhöfen in Oberelchingen und Unterelchingen wird durch die Gemeinde sichergestellt.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel an der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Beseitigung des gefährlichen Zustandes anordnen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle von Gefahr in Verzug, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Grabnutzungsrechtes sind die Grabmäler und sonstigen Grabeinrichtungen (Grabeinfassung, komplette Bepflanzung, bei Einzelfundamenten auch das Fundament des Grabmales und ggf. der Einfassung) innerhalb eines Monats vom bisherigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Erdbestattungen muss bei bestehenden Gräbern das Grabmal mindestens 24 Stunden vor dem Bestattungszeitpunkt entfernt sein, damit die Grabstätte hergestellt werden kann. Zuständig für die Entfernung ist der Nutzungsberechtigte bzw. eine von ihm beauftragte Person (z.B. der Bestatter, Steinmetz, etc.).
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung und Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler bleiben unberührt.
- (7) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 13) oder des Grabnutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

§ 25 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung innerhalb einer angemessenen Frist vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten.
- (3) Die Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen die Nutzung von Wegen und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten.
- (4) Anpflanzungen jeglicher Art (Bsp. Buchsbäume, etc.) außerhalb der Grabstätte sind nicht gestattet.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulagern. Die Entfernung von verwelkten Blumen und Kränzen von den anonymen Erd- und Urnengrabstätten unmittelbar nach der Bestattung obliegt den Angehörigen. Das Einebnen und Ansäen der Grabstelle obliegt der Gemeinde.
- (6) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten in Oberelchingen und Unterelchingen werden durch die Gemeinde Elchingen bepflanzt und gepflegt.
- (7) Werden die Grabstätten bzw. die Anpflanzungen nicht in einem würdigen Zustand gehalten, bzw. nach einer vorhergehenden Bestattung hergerichtet, so kann die Gemeinde den Grabnutzungsberechtigten nachhaltig zur Grabpflege auffordern. Entspricht die Grabpflege nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kommt § 30 dieser Satzung zur Anwendung.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal, Benutzung der Leichenhäuser

§ 26 Bestattungspersonal

- (1) Der Grabaushub, das Einfüllen des Grabes, das Versenken des Sarges, die Beisetzung von Urnen, die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem gemeindlichen Friedhofspersonal (und/oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen).
- (2) Die Leichenbesorgung (Waschen, Anziehen und Einsargen einer Leiche), sowie der Leichentransport obliegt den privaten Bestattungsunternehmern. Der Bestatter hat auch eine ausreichende Anzahl von Sargträgern zu stellen.

§ 27 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus oder in einen Leichenraum eines privaten Bestatters gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder durch Tiere auf den Friedhöfen verursacht werden, keine Haftung. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über die Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen Grabeinrichtungen zuwiderhandelt (§ 24)
2. die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof verletzt (§ 3, § 4)
3. den Vorschriften über den Benutzungszwang des gemeindlichen Leichenhauses zuwiderhandelt (§ 27)
4. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 14)
5. den Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 5)
6. den Vorschriften über die Pflege der Grabstätten (§ 25) zuwiderhandelt

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Elchingen vom 07.12.2009 außer Kraft.

Elchingen, den 10.05.2016

Gemeinde Elchingen


Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

